

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A1 Unterstützung energieeffizienter Gebäudeelemente mit P+D-Charakter

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A1 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Förderung von Bauteilen, haustechnischen Anlagen sowie Umsetzungskonzepten, welche sich noch nicht in einem marktreifen Stadium befinden. Dies ermöglicht der Entwicklung, die Anlagen auf ihre Praxistauglichkeit zu testen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die weitere Verbesserung/Optimierung einfließen zu lassen.

Als förderungswürdig gelten Vorhaben mit folgenden Zielsetzungen:

- a. Gebäudeelemente oder haustechnische Anlagen gemäss Prinzip der bestmöglichen Ausführung
- b. Testen der Praxistauglichkeit
- c. Nachweis der energetischen Wirkung und/oder Reduktion von Treibhausgasemissionen
- d. Marktdiffusion auf ein wirtschaftliches Niveau

Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der Energie Uster AG Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der Energie Uster AG in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art.4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der Energie Uster AG. Bei knappen Mitteln oder sehr vielen Anfragen entscheidet die Ökofondskommission, wie viele Mittel für dieses Fondselement verwendet werden sollen. Die Ökofondskommission entscheidet auch über die Prioritäten innerhalb des Förderelements. Priorität haben dabei diejenigen Investitionen (Förderbeiträge), durch die im Verhältnis zu sämtlichen Förderbeiträgen die grössten Energie- und/oder Treibhausgaseinsparungen erzielt werden können.

Art.5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben nach Art.1 gefördert werden:

- a. Es werden in der Regel nur Projekte gefördert, welche im Versorgungsgebiet der Energie Uster AG realisiert werden können oder welche für die Energie Uster AG von besonderer Bedeutung sind.
- b. Projekte müssen in Zusammenarbeit mit einem Institut einer Fachhochschule, einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt werden.
- c. Es sollen Projekte gefördert werden, die sich noch im Stadium der technischen Entwicklung befinden (Pilot- und Demonstrationsanlagen).
- d. Es werden nur Projekte gefördert, die der Energiepolitik der Stadt Uster, den Zielsetzungen der Energiestadt Uster und den Unternehmenszielen der Energie Uster AG entsprechen.

Art.6 – Unterstützungswürdige Pilot- und Demonstrationselemente

- a. Anlagen zur Wärmegewinnung für Heizzweck
- b. Energieeffiziente haustechnische Geräte/Steuerungen
- c. Elektrotechnik
- d. Elemente der Gebäudehülle
- e. Energetische Gesamtkonzepte für Gebäude

Art.7 – Kreis der Beitragsempfänger

Beiträge werden an Institutionen von Fachhochschulen, Universitäten, Technischen Hochschulen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet.

Art und Höhe der Beiträge

Art.8 – Ausrichtung

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Unterbreitung und Prüfung der spezifizierten Abrechnungunterlagen gemäss Budgetaufstellung im Antragsformular. Die Zahlung erfolgt gegen Rechnungsstellung mit beigelegtem Einzahlungsschein an die Energie Uster AG.

Art.9 – Beitragshöhe

Die Ermittlung des vorgesehenen Förderbeitrages stützt sich auf nachvollziehbare Berechnungen. Beiträge in Form von Arbeitszeiten oder Sachwerten müssen dabei ausgewiesen werden. Die Beitragshöhe errechnet sich aus den nicht amortisierbaren Mehrkosten gemäss Aufstellung im Antragsformular und orientiert sich an folgendem Schlüssel:

- a. Projekte mit nicht amortisierbaren Mehrkosten bis CHF 100'000 erhalten maximal 50% dieser Mehrkosten.
- b. Bei Projekten mit nicht amortisierbaren Mehrkosten, welche höher als CHF 100'000 betragen, wird der Förderbeitrag individuell von der Ökofondskommission festgelegt.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden. Die Beiträge aus diesem Fonds sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter offen zu legen. Für Messungen gemäss Art.15 können auf Gesuch hin zusätzliche Mittel durch die Ökofondskommission genehmigt werden.

Art.10 – Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- a. Beiträge mittels falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.
- b. Beiträge nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden.
- c. Zwei Jahre nach Projektabschluss keine Abrechnung vorliegt.
- d. Vertraglich definierte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

Verfahren

Art.11 – Fondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der Energie Uster AG für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art.12 – Gesuche und deren Beurteilung

Um einen Förderbeitrag zu erhalten, muss ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Das Gesuch hat sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu enthalten. Dazu gehören:

- a. Namen und Adresse von Gesuchstellenden sowie von Forschungsinstitutionen bzw. des Unternehmens
- b. Eine konkretisierte und nachvollziehbare Projektbeschreibung
- c. Nennung aller im Projekt beteiligten Parteien (Planende, Bauherrschaften, ausführendes Unternehmen etc.)
- d. Nachweis der energetischen Wirkung und/oder Reduktion der Treibhausgasemissionen
- e. Projektkosten/Kostenaufteilung
- f. Kostenbeiträge von Dritten
- g. Terminplan zur Projektumsetzung

Ein von der Ökofondskommission delegiertes Mitglied oder eine von der Ökofondskommission delegierte externe Person überprüft das eingegangene Gesuch und unterbreitet der gesamten Kommission eine Empfehlung über den Förderbeitrag. Zudem wird die Projektbegleitung geregelt.

Art. 13 – Entscheid

Die Ökofondskommission bestimmt über die förderwürdigen Vorhaben und legt den Förderbeitrag fest. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Entscheid erfolgt in der Regel drei Monate nach Einreichung des Gesuches.

Art. 14 – Vertrag

Zwischen der Energie Uster AG und der antragstellenden Person wird ein Vertrag abgeschlossen, welcher auf dem genehmigten Antrag basiert. Die vorliegende Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 15 – Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission legt im Vertrag bestimmte Bedingungen und Auflagen fest, namentlich:

- a. Über den Erfolg des Vorhabens zu berichten und jederzeit Einblicke in die Erhebung zu bekommen.
- b. Eine messtechnische Erfolgskontrolle zu verlangen.
- c. Eine Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke einzuräumen.
- d. Der Energie Uster AG die Anlagen als Plattform für PR-Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- e. Dass die Energie Uster AG über die Ergebnisse des Vorhabens die Öffentlichkeit informieren kann.
- f. Das Projekt in einer Referenzliste des Ökofonds der Energie Uster AG aufzuführen.

Schlussbestimmungen

Art. 16 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der Energie Uster AG aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1.7.2023 in Kraft.